

## **Satzung**

zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau

### **5. Änderung**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 27.02.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau vom 18.11.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.05.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

#### **§ 19**

##### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.schulverband-trittau.de](http://www.schulverband-trittau.de) bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 08.05.2023 Az.: 083-21/25-0 erteilt.

Trittau, den 12.05.2023



(Ulrike Lorenzen)  
Schulverbandsvorsteherin

